

XV. (Auf welchen Titel gründet sich die Alimentationspflicht?) Der vollständig erblindete Timotheus hatte in der Meinung, er habe es mit seinem Ehemalige zu thun, geschlechtlichen Verkehr mit einer wahnsinnigen Weibsperson F., die sich in seine Schlafkammer geschlichen hatte. Ist er nun zur Alimentation des aus jenem Verkehr stammenden Kindes im Gewissen verpflichtet und hiezu zu verhalten? Vorausgesetzt wird, daß bezüglich der Vaterschaft kein Zweifel obwaltet und Timotheus vollständig schuldlos ist.

Die Lösung des vorstehenden Casus wird sich von selbst ergeben, sobald der Entstehungsgrund der Alimentationsverbindlichkeit überhaupt klar gelegt ist. Alle Obligationen entspringen, sagen die römischen Juristen, entweder ex contractu oder ex delicto, oder ex quasi contractu oder ex quasi delicto. Unter den beiden letzten Entstehungsarten verstehen sie Zustände, die von dem Willen des Menschen unabhängig, ja sogar gegen seinen Willen eingetreten sind, ihn jedoch trotzdem zu gewissen Leistungen verpflichten. Die neueren Juristen bezeichnen nicht unpassend diese Obligationen mit „Zustands-Obligationen“, eine Bezeichnung, die auch den römischen Juristen, wenigstens dem Sinne nach, nicht fremd ist.

Zuerst müssen wir nun die Anschauung abweisen, daß Timotheus aus einem Vertrage (ex contractu) zur Alimentation des Kindes verpflichtet sei; denn er hat keinen Vertrag mit F. noch mit irgend einem Andern, bezüglich der Alimentation geschlossen. Ebenso wenig ist er ex delicto verpflichtet, da er einer Rechtsverletzung sich nicht schuldig gemacht hat.

Jedes Delict setzt ein Verschulden (dolus oder culpa) voraus. F. konnte wegen des Wahnsinnes nicht delinquiren und Timotheus ist nach der Voraussetzung vollständig schuldlos. Nach der Anschauung des Volkes ist die Pflicht zur Leistung der Alimentation eine Obligatio ex delicto (des Beischlafs mit der Mutter des Kindes.) Wie falsch diese Anschauung ist, wird besonders dadurch klar, wenn man die Verbindlichkeit zur Alimentation mit der Verbindlichkeit des stuprator zur Dotirung und Entschädigung der geschwächten Frauensperson zusammenstellt, indem die letzteren Verpflichtungen jedenfalls ex delicto sind.

Die Verpflichtung des Timotheus zur Alimentirung des Kindes besteht; und zwar ist der Entstehungsgrund zu dieser Verpflichtung in dem Verhältnisse zu suchen, welches durch die Erzeugung zwischen ihm und dem Kinde entstanden ist. Dabei ist es ganz gleichgültig, wie dieses Verhältniß entstanden ist, ob mit oder gegen seinen Willen. Genug ist, daß das Verhältniß besteht. Das von der F. geborene Kind ist das Kind des Timotheus; es ist mit ihm des nämlichen Blutes. Das zwischen ihm und dem Kinde bestehende innige Ver-

wandtschaftsverhältniß erzeugt für ihn die Pflicht zur Alimentation. Die Verwandtschaft erzeugt für viele Personen Verpflichtungen, ohne daß sie es gewollt haben, in dieses für sie mit Pflichten verbundene Verhältniß einzutreten. So sind z. B. die Kinder eventuell zur Alimentation ihrer Eltern verpflichtet, obgleich das Verhältniß, in welchem sie zu ihren Eltern stehen, von ihrem Willen ganz unabhängig war.

Es ist also bei Beurtheilung der Alimentationspflicht einzig und allein auf das Factum der Zeugung Rücksicht zu nehmen. Verführung, vollständige Trunkenheit, Zustand der Bewußtlosigkeit u. s. w. können von dieser Verpflichtung nicht entbinden, wenn nur das eine Factum der Zeugung gewiß ist.

Auch die Pflicht der Eltern, ihre ehelichen Kinder zu alimieren, entspringt aus der Thatache der Zeugung und geht nicht etwa aus der Ehe hervor. Die Lehre von der Alimentationspflicht sowohl gegenüber den ehelichen, als auch den außerehelichen Kindern ist daher im Systeme der Moral nicht bei der Lehre von der Ehe zu behandeln.

Dass die Verpflichtung zur Alimentation in dem Verwandtschaftsverhältnisse liegt, wird auch von dem canonischen Rechte und den bedeutendsten Moralisten anerkannt. So z. B. sagt der hl. Alphons: Hom. apost. Tract. VII. cap. II.: „Parentes ad duo potissimum tenentur ad procurandam filiis conservationem, et educationem. Circa conservationem ipsi peccant: Si bona sua dilapidant, ita ut impotentes reddantur ad ministranda (licet essent spurii) alimenta necessaria.“ Der Heilige macht hier gar keinen Unterschied zwischen ehelichen und unehelichen Kindern und unterscheidet weiter nicht, auf welche Weise, ob mit oder ohne Verschulden, die letzteren erzeugt wurden. Da sogar auf die Brüder und Schwestern dehnt er diese Verpflichtung im Falle der Notwendigkeit aus „ob sanguinis ligamen.“ Um wie vielmehr muß dieses ligamen sanguinis wirksam werden zwischen Erzeuger und Erzeugtem, wenn auch die Erzeugung außerhalb der Ehe erfolgte.

Schon zu der Zeit, als die christliche Kirche bezüglich der Alimentationsverbindlichkeit die Anschaunungen des germanischen Heidentums zu brechen suchte, betonte sie ganz entschieden dieses ligamen sanguinis. So heißt es in der lex Bajuvariorum (etwa 763 n. Chr.): „Si vero de ancilla habuerit (pater) filios, non accipiant portionem inter fratres, nisi quantum eis per misericordiam dare voluerint fratres eorum, quia in veteri lege scriptum est: non erit heres filius ancillae cum filio liberae. Tamen debent misericordiam considerare quia caro eorum est.“ Dass diese Bestimmung des Gesetzes dem Christenthum seinen Ursprung verdankt, zeigt deutlich die Betonung der misericordia und die Be-

zugnahme auf das alte Testament. Auch das österreichische a. b. G. B. nimmt in § 163 nur auf die Beizwöhnung Bedacht und macht hie von allein die Alimentationsverbindlichkeit abhängig, was nach dem Vorausgesagten als vollständig gerecht anerkannt werden muß.

Die Kirche war seit jeher ein Schutz und Hort für die Schwachen und Unglücklichen. Auch für die Kinder, an deren Geburt eine Makel haftet, hat sie den Kampf mit dem alten und modernen Heidenthum aufgenommen; auch ihnen hat sie ein Recht verschafft, eingedenk des Wortes, das einst der Heiland gesprochen: „Lasset die Kleinen zu mir kommen, denn ihrer ist das Himmelreich.“

Linz.

Dr. jur. Hermann Esser.

XVI. (Ist Beichthören, Beichten und Messenhören zur Erfüllung des Kirchengebotes vereinbar?) Ein Priester sollte an einem Sonntage für einen an selbem Tage Bestatteten die hl. Messe lesen. Da er aber mit einem anderen Priester, der schon Messe gelesen, frühstückte, war er nicht mehr jejonus, erinnerte sich aber dessen erst in der Sacristei, als er eben die hl. Kleider anlegen wollte. Er offenbarte sein Versehen, gieng in die Kirche hinaus, um eine hl. Messe gültig zu hören, und so das Kirchengebot zu erfüllen, „da er unter der Frühmesse Beicht gehört habe“.

Es frägt sich, ob er recht gehandelt und hiezu verpflichtet war und ob es nicht möglich wäre, während des Beichthörens oder Beichtens zugleich das Kirchengebot zu erfüllen? Er hat recht gehandelt und war zur Anhörung der hl. Messe verpflichtet, wenn er, wie es scheint, während des Beichthörens nicht auf die Haupttheile der hl. Messe geachtet hat.

Ist aber Beichthören oder Beichten und zugleich Messe hören zur Erfüllung des Kirchengebotes miteinander vereinbar? Gury beantwortet diese Frage dahin, daß Vorbereiten zur hl. Beicht oder Bußbeten wohl vereinbar sei, daß aber eine die Zeit der hl. Messe größerentheils ausfüllende längere Beicht die Möglichkeit, die hl. Messe gültig, d. h. so, daß das Gebot der Kirche, „die hl. Messe mit gebührender Andacht zu hören“, erfüllt werden könne, ausschließe; weil so der Beichtende mehr das Geschäft eines Anklägers als eines Messenhörenden übe. Lehmkühl präzisiert die Antwort genauer und sagt, daß eine einfache Beicht während eines kleineren Theiles der hl. Messe wohl mit Erfüllung des Kirchengebotes vereinbar sei, wenn man zugleich auf die vorzüglichen Theile der hl. Messe acht gebe; ja selbst wenn die Beicht etwas länger dauern würde, wenn man nur auf die Haupttheile der hl. Messe acht gibt; — besonders habe dieß Geltung, wenn eine Nothwendigkeit, beide Andachten zu vereinen, vorhanden ist: Mangel an Zeit oder Gelegenheit eine andere Messe zu hören und Nothwendigkeit, wenigstens große Nützlichkeit und Trost